

---

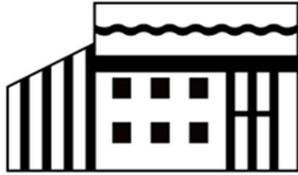
## Dorfmuseum Lostorf: Statuten

### 1. Name, Sitz und Vereinsziele

- 1.1 Der Verein Dorfmuseum Lostorf – nachstehend Verein genannt – ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Sitz und Rechtsdomizil des Vereins ist Lostorf, Kanton Solothurn.
- 1.3 Die Dauer des Vereins ist unbefristet.
- 1.4 Das Vereinsjahr ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.

### 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein Dorfmuseum Lostorf fördert die kulturellen Tätigkeiten in Lostorf durch:
  - den Kulturbetrieb des Dorf museums in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde (bei Bedarf auch der Bürgergemeinde). Es wird unterschieden zwischen Museums- und Kulturbetrieb. Der Verein ist primär für den Kulturbetrieb zuständig. Für den Museumsbetrieb (Gebäude und dessen Unterhalt) ist die Bürgergemeinde als Eigentümerin des Dorf museums zuständig. Der Verein übernimmt in Absprache mit der Bürgergemeinde Aufgaben im Museumsbetrieb. Der Verein ist für die Einwohnergemeinde Erstansprechpartner für Themen des Kulturbetriebes. Für Themen des Museumsbetriebes ist die Bürgergemeinde Erstansprechpartner der Einwohnergemeinde. Die Bürgergemeinde entscheidet, ob und in welcher Form der Verein einbezogen wird.
  - die Pflege und den Ausbau des Museumsinventars.
  - die Entwicklung und Gestaltung kulturgeschichtlicher Projekte.
  - Ausstellungen und Publikationen.
  - die Förderung ähnlich gelagerter Bestrebungen in / über Lostorf und, soweit Lostorf daran beteiligt ist, regional. Überregionale Themen sind zum Zeitpunkt der Überarbeitung dieser Statuten nicht vorgesehen, aber auch möglich.



### 3. Mitgliedschaft

#### 3.1 Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern. Sie können aktiv am Vereinsleben teilnehmen sowie nach Bedarf beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung des Museums sowie der Veranstaltungen mitwirken.
- Mitgliedschaften von Familien. Sie können aktiv am Vereinsleben teilnehmen sowie als Familie oder Familienmitglied nach Bedarf bei der Weiterentwicklung des Museums sowie der Veranstaltungen mitwirken.
- Gönnern/Sponsoren. Bezeichnung für Personen oder Firmen, welche den Verein durch Sach-, Finanz- oder Arbeitsleistungen unterstützen.
- Ehrenmitglieder. Sind Mitglieder, welche sich im Verein grosse Verdienste erarbeitet haben.
- Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

#### 3.2 Aktivmitglied kann werden, wer sich in bürgerlichen Ehren und Rechten befindet.

#### 3.3 Das Prozedere für die Aufnahme oder Ernennung ist wie folgt:

- Die Beitrittserklärung kann schriftlich (z.B. eMail) oder mündlich über die Präsidentin bzw. den Präsident erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Basis des Antrages des Vorstandes.

#### 3.4 Die Rechte und Pflichten sind:

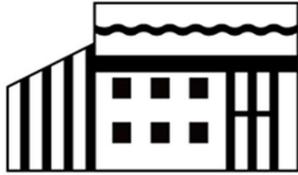
- Jedes Aktiv-, Familien- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Erwachsene Familienmitglieder haben max. zwei Stimmen. Alle anderen Mitgliedarten haben Mitsprache-, aber kein Mitbestimmungsrecht.
- Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu befolgen. Sie entrichten den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag termingerecht.

#### 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austrittserklärung auf die nächste Generalversammlung.
- durch den Tod
- durch Ausschluss

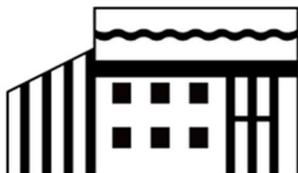
#### 3.6 Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung Mitglieder endgültig ausschliessen, wenn

- den Interessen des Vereins, der Vereinsorgane oder der Statuten zuwidergehandelt wird.
- die Vereinsbeiträge gemäss Statuten bzw. Beschlüssen der Vereinsorgane nicht geleistet werden. Wer zwei Jahre nacheinander den Beitrag nicht entrichtet, verliert die Vereinsmitgliedschaft.
- Es gilt jedoch die Pflicht, den Jahresbeitrag zu bezahlen, auch beim Ausschluss während des Jahres.



## 4. Vereinsorgane

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- 4.2 Die Generalversammlung
- findet jährlich bis spätestens am 30. Juni statt.
  - Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- 4.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn
- die Mehrheit des Vorstandes es für notwendig erachtet.
  - mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten es fordert.
- 4.4 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten.
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
  - Erteilung der Entlastung des Vorstands.
  - Behandlung von Anträgen, sofern vorhanden.
  - Wahlen des Vorstandes und der Revisoren.
  - Festlegen des Jahresprogrammes.
  - Festlegen des Budgets und der Jahresbeiträge.
  - Ehrungen, sofern vorhanden.
  - Diverses.
- 4.5 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus in schriftlicher Form. Das kann auch über E-Mail erfolgen.
- 4.6 Anträge von Mitgliedern zu Handen der Generalversammlung müssen bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung an die offizielle Adresse des Vorstandes gerichtet werden. Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste der Generalversammlung stehen, können nur mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.
- 4.7 Die nicht mit der Einladung zur Generalversammlung versandten Unterlagen, werden mind. Eine halbe Stunde vor Beginn im Raum, wo die Generalversammlung stattfindet zur Einsicht aufgelegt.

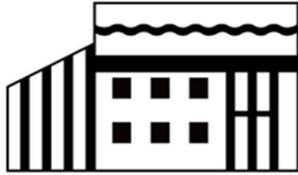


#### 4.8 Vorstand:

- Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 10 Personen zusammen.
- Folgende Funktionen sind Teil des Vorstandes:
  - Präsidentin / Präsident
  - Vizepräsidentin / Vizepräsident
  - Kassiererin / Kassier
    - Diese Funktion ist nicht zwingend Vorstandsmitglied.
    - Ist sie nicht Vorstandsmitglied, nimmt sie zwingend quartalsweise an Vorstandssitzungen im Traktandum «Finanzen» teil und informiert den Vorstand über die aktuellen Finanzen (Stand, Aussicht, etc.).
  - Aktuarin / Aktuar
  - Koordinatorin / Koordinator für Anlässe und Veranstaltungen.
  - weitere Funktionen nach Bedarf.
- Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein nach aussen bzw. gegenüber Dritten.
- Sie / er leitet die Generalversammlung, die Vorstandssitzungen und überwacht die Vereinsgeschäfte.
- Die Präsidentin / der Präsident und die Kassiererin / der Kassier führen im Verkehr mit Bank oder Postcheck Einzelunterschrift für budgetierte Ausgaben und Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied für Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu CHF 1'000.-.
- Der Vorstand wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen.
  - die Vorbereitung der Generalversammlung.
  - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
  - die Bewirtschaftung des Vereinsvermögens.
  - die Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrage von CHF 1'000.- pro Vereinsjahr. Höhere Beträge sind im Rahmen der Budgetierung durch die Generalversammlung zu genehmigen.
  - der Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

#### 4.9 Die Rechnungsrevisoren:

- zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
- Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres, die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.



## 5. Finanzen

5.1 Die *Einnahmen* setzen sich wie folgt zusammen:

- aus Mitgliederbeiträgen. Deren Höhe wird an der jährlichen Generalversammlung festgelegt.
- aus Zinserträgen aus dem Vermögen
- aus Erträgen aus Veranstaltungen, Publikationen, Eintritten, Verkäufen und sonstigen Tätigkeiten.
- Beträgen, die von der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde (Leistungsvereinbarung) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde bezieht sich ausschliesslich auf den Kulturbetrieb. Damit wird sichergestellt, dass allf. Defizite aus Kulturveranstaltungen nicht dem Verein angelastet werden.
- Die Einwohnergemeinde leistet jährlich eine Defizitgarantie von max. CHF 5000. Die Details sind in der Leistungsvereinbarung zwischen Einwohnergemeinde und Verein festgelegt.

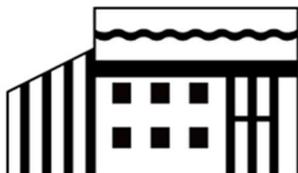
5.2 Als *Ausgaben* gelten:

- Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Kopien, Inserate. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
- Kosten für Anschaffungen, welche dem Verein bzw. den Vereinsorganen zugutekommen resp. für die Erfüllen der Arbeiten benötigt werden.
- Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen. Apéro und Verpflegung anlässlich von Generalversammlungen oder Veranstaltungen.

5.3 Kosten für Veranstaltungen und Anlässe

- Vereinsnähe müssen kostendeckend, nicht aber gewinnbringend organisiert werden.
- Damit allfällige Defizite ausgeglichen werden können, leistet die Einwohnergemeinde zu Handen des Vereins eine beschränkte Defizitgarantie. Diese wird, sofern notwendig, innerhalb des Rechnungsjahres bei der Einwohnergemeinde beantragt.
- Die Antragstellung an die Einwohnergemeinde zur Übernahme von nicht gedeckten Kosten aus Veranstaltungen erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten. Die Erstellung des Antrages erfolgt durch die Kassiererin bzw. den Kassier mit Zweitunterschrift Präsidentin/Präsident.

5.4 Haftung: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 Beschlussfassung und Wahlen

- Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (sa. Ziffer 4.7). Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt.
- Die Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### 6.2 Revision der Statuten

- Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.
- Anträge auf Revision der Statuten müssen spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung an die offizielle Adresse der Präsidentin / des Präsidenten gerichtet werden.

### 6.3 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung, wobei nach erfolgtem Beschluss für die Auflösung über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens bestimmt wird.
- Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung an die offizielle Adresse des Vorstandes gerichtet sein.

### 6.4 Liquidation

- Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.
- Im Falle einer Auflösung wird nach Bezahlung aller Ausstände das verbleibende Vereinsvermögen zwingend einem anderen gemeinnützigen Verein (steuerbefreit) mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Dieser Verein muss zwingend einem kulturellen Zweck dienen.
- Die Mitglieder erhalten keinen Vermögensteil aus der Liquidation.

### 6.5 Inkraftsetzung der überarbeiteten Statuten:

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. April 2025 genehmigt und treten ab Genehmigungsdatum in Kraft.

Präsidentin

Aktuarin

Vorstandmitglied

sig.

sig.

sig.

Raphaela Glättli-Gysi

Christa Baisotti

Ernst Naef